

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 215.03
OVG 11 LB 35/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. April 2004
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und
R i c h t e r und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Der Beschluss vom 16. Februar 2004 wird wie folgt berichtigt:

- a) Der Tenor wird wie folgt ergänzt: "Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 48 000 € festgesetzt."
- b) Der letzte Satz der Gründe auf Seite 3 des Beschlusses vom 16. Februar 2004 ("Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG") muss richtig heißen: "Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 5 ZPO und Nr. 6 des Streitwertkatalogs vom Januar 1996 (veröffentlicht in NVwZ 96, 563)."

G r ü n d e :

Der Tenor war nach Anhörung der Beteiligten wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit (§ 118 Abs. 1 VwGO) wie tenoriert zu berichtigen. Die auf Seite 3 des Beschlusses vom 16. Februar 2004 angegebenen Rechtsgrundlagen für die Gerichtskostenfreiheit und den Gegenstandswert (§ 83 b Abs. 1 und 2 AsylVfG) findet erkennbar in der ausländerrechtlichen Verwaltungsstreitsache - die Kläger wandten sich gegen ihre Ausweisung und beehrten die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen - keine Anwendung.

Mallmann

Richter

Beck